

## 782 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

### Bericht

#### des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über den Antrag der Abgeordneten Ing. Hobl, Dr. Lichal, Dr. Ofner und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird (113/A)

Die Abgeordneten Ing. Hobl, Doktor Lichal, Dr. Ofner und Genossen haben am 10. Juni 1981 den obgenannten Initiativantrag eingebracht und wie folgt begründet:

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zu einer Heeresgebührenge-setz-Novelle (638 d. B.) übermittelt, die auf Grund des Berichtes des Landesverteidigungsausschusses (688 d. B.) bereits vom Nationalrat in der Sitzung am 7. Mai 1981 beschlossen wurde. Durch diese Heeresgebührenge-setz-Novelle soll in Zukunft ein Anspruch auf Fahrtkostenver-gütung für Hin- und Rückfahrten auf der Strecke zwischen dem Dienstort des Wehrpflichtigen und der Wohnung bzw. der Arbeitsstelle zweimal im Monat bestehen. Das derzeit geltende Heeresge-bührenge-setz sieht einen solchen Anspruch nur einmal im Monat vor.

§ 31 Abs. 1 Z 4 des Zivildienstgesetzes begrün-det einen analogen Anspruch auf kostenlose Fahrten vom Einsatzort zur Wohnung. Durch den gegenständlichen Antrag soll nun dem Grundsatz der möglichst weitgehenden Gleich-stellung von Präsenzdienern und Zivildienern auch für Letztere ein Anspruch auf eine zweite kostenlose Fahrt zum Wohnort begründet werden. Diesem „Gleichbehandlungsgrundsatz“ fol-gend, sollen die Fahrtkosten jedoch nur mehr in Ausnahmefällen direkt an Zivildiener ausge-zahlt werden. In erster Linie sind Zivildienern Fahr-Gutscheine für die Benützung der jeweils in Betracht kommenden Massenbeförderungsmit-tel zur Verfügung zu stellen. Nur wenn dies nicht

möglich ist, soll auch in Zukunft die direkte Abrechnung der Fahrtkosten mit dem Bundes-ministerium für Inneres erfolgen.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat in seiner Sitzung am 24. Juni 1981 den Gesetz-entwurf in Verhandlung gezogen. In der Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Lichal, Dr. Ofner, Dr. Ermacora, Kraft und Braun sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Ing. Hobl und der Bundesminister für Inneres Lanc beteiligten, wurden von den Abgeordneten Ing. Hobl, Dr. Lichal und Dr. Ofner zwei Abänderungsanträge eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 113/A enthaltene Gesetzentwurf unter Be-rücksichtigung der oberwähnten Abänderungsan-träge einstimmig angenommen.

Die Anfügung des § 74 wird wie folgt be-gründet:

Die vorgesehene Bestimmung ist für die Be-wältigung der Aufgaben der Zivildienstverwal-tung unerlässlich. Eine in die gleiche Richtung gehende Novellierung des § 18 AVG 1950 wird zwar vorbereitet, deren Gesetzwerdung kann jedoch mit Rücksicht auf die Dringlichkeit nicht abgewartet werden. Die Umstellung der Zivildienstverwaltung auf EDV ist bereits in ein so konkretes Stadium getreten, daß die vorgesehene Bestimmung spätestens im Februar 1982 unab dingt benötigt wird.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzen-twurf die verfassungsmäßige Zustimmung er-teilen.

Wien, 1981 06 24

Lona Murowatz  
Berichterstatter

Ing. Hobl  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXX 1981, mit  
dem das Zivildienstgesetz (ZDG) geändert  
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

### (Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes besagt.

## Artikel II

Das Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 235/1977, BGBl. Nr. 599/1977, BGBl. Nr. 46/1980 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 322/1980 und BGBl. Nr. 496/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 1 Z 4 hat zu lauten:

„4. die Hin- und Rückreise zweimal im Monat während des ordentlichen Zivildienstes auf der in Z. 1 genannten Strecke, insoweit im selben Monat nicht Z. 2 oder Z. 3 anzuwenden ist und sofern es die jeweiligen Erfordernisse des Zivildienstes sonst zulassen, daß der Zivildienstleistende seine Einrichtung verläßt.“

2. § 31 Abs. 4 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Sofern es im Interesse der Einfachheit und Zweckmäßigkeit gelegen ist, sind dem Zivildienstpflichtigen für die Fahrten nach Abs. 1 Z 1 bis 5 Fahrscheine (Gutscheine) für die Benützung der

jeweils in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittel (Abs. 2) zur Verfügung zu stellen. Werden Fahrscheine nicht zur Verfügung gestellt, sind die notwendigen Fahrtkosten in den Fällen des Abs. 1 Z 1, 3, 4 und 5 innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Reise bei der Einrichtung (Dienstverrichtungsstelle) nachzuweisen. Wird der Nachweis innerhalb der genannten Frist unterlassen, so erlischt der Anspruch auf Reisekostenvergütung.“

3. § 31 Abs. 5 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Die Reisekostenvergütung nach Abs. 1 Z 1 bis 5 ist, sofern nicht Fahrscheine (Gutscheine) zur Verfügung gestellt werden, innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Reise auszuzahlen.“

4. Die Überschrift des Abschnittes XI hat zu lauten:

## „Übergangs-, Schluß- und besondere Verfahrensbestimmungen“

5. § 73 ist folgender § 74 anzufügen:

„§ 74. Schriftliche Ausfertigungen von durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Erledigungen (§ 18 AVG 1950), die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder der Unterschrift noch der Beglaubigung.“

### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Feber 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.